

# **Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Beitragssatzung Spatzennest)**

---

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514), § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) sowie des § 31 Abs. 1 Satz und und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom 29.09.2020 folgende Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zahlungspflicht
- § 3 Höhe des Elternbeitrages
- § 4 Verpflegung
- § 5 Ausflug
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Zahlungsverzug
- § 8 Datenschutz
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Dassendorf betreibt eine Kindertageseinrichtung (KiTa) als öffentliche Einrichtung.

Eltern im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 KiTaG sind die Personensorgeberechtigten.

## **§ 2 Zahlungspflicht**

- (1) Für den Besuch der KiTa ist ein Elternbeitrag zu entrichten. In diesem sind die Kosten für die Verpflegung und Ausflüge nicht enthalten.
- (2) Zahlungspflichtig für den in Abs. 1 benannten Elternbeitrag sind die Eltern. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Haben die Eltern einen unter-

schiedlichen Wohnsitz, so gilt das Elternteil als zahlungspflichtig, bei dem das Kind mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet ist.

- (3) Die Zahlungspflicht für den Elternbeitrag nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 Betreuungssatzung Spatzennest.
- (4) Die Zahlungspflicht entfällt mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 6 Betreuungssatzung Spatzennest.

### **§ 3 Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages regelt Anlage 1 welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Antrag wird eine Geschwisterermäßigung für Kinder in Kindertageseinrichtungen gewährt. Diese beträgt für das zweitälteste Kind 50% und für jüngere Kinder 100%.
- (3) Die Gewährung einer einkommensabhängigen Ermäßigung des Elternbeitrages ist auf Antrag möglich.
- (4) Anträge nach § 3 Abs. 2 und 3 können beim Amt Hohe Elbgeest gestellt werden.

### **§ 4 Verpflegung**

- (1) In allen Gruppen werden Getränke sowie in den Halbtags- und Ganztagsgruppen zusätzlich ein warmes Mittagessen gereicht.
- (2) Für die Verpflegung ist eine Pauschale zu entrichten, untergliedert in Getränke- und Essenspauschale. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Eine Geschwisterermäßigung nach § 3 Abs. 2 wird hierfür nicht gewährt.
- (4) Wenn das Kind durch Krankheit oder Kuraufenthalt länger als einen Monat außerhalb der Schließzeiten fehlt, müssen die Pauschalen für einen Monat nicht entrichtet werden. Der Antrag ist schriftlich mit dem Nachweis der Krankheit und der Dauer der Abwesenheit zu stellen.
- (5) Folgende Regelungen dieser Satzung gelten für die Pauschalen analog:
  - § 2 Abs. 2 bis 4,
  - § 6,
  - § 7
  - § 6 Abs. 1 der Betreuungssatzung Spatzennest

## **§ 5 Ausflugskosten**

Gemäß § 31 Abs. 2 KiTaG kann der Einrichtungsträger Auslagen für Ausflüge verlangen.

## **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Elternbeitrag.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die KiTa nicht besucht oder die KiTa gemäß § 7 Abs. 3 der Betreuungssatzung Spatzennest vorübergehend geschlossen wird.

## **§ 7 Zahlungsverzug**

Kommt der/die Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Elternbeitrags länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung vom weiteren Besuch der KiTa ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Elternbeiträge binnen einer Woche zu entrichten.

## **§ 8 Datenschutz**

*(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)*

- (1) Die Gemeinde, die KiTa und das Amt Hohe Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Eltern zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Name, Vorname, Anschrift und Bankverbindung (bei Nutzung eines SEPA-Lastschriftmandats) der Eltern
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung).

Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf“, die den Eltern durch die Leitung der KiTa ausgehändigt werden kann. Diese Information ist als Anlage 1 der Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Be-

betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf beigefügt.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der KiTa der Gemeinde Dassendorf vom 18.06.2019 außer Kraft.

Dassendorf, den 04.12.2020

gez. \_\_\_\_\_

Bürgermeisterin  
Martina Falkenberg

**Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Beitragssatzung Spatzennest) – Stand: 01.01.2021**

**I. Elternbeitrag\* nach § 3 Beitragssatzung Spatzennest i.V.m. § 31 Abs.1 KiTaG**

a.) Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben

	<b>Betreuungszeit</b>	<b>Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag</b>
<b>Ganztagsplatz</b>	montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr	7,21 Euro	288,40 Euro

b.) Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben

	<b>Betreuungszeit</b>	<b>Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag</b>
<b>Ganztagsplatz</b>	montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr	5,66 Euro	226,40 Euro
<b>Halbtagsplatz</b>	montags - freitags 08.00 – 14.00 Uhr	5,66 Euro	169,80 Euro
<b>Vormittagsplatz</b>	montags - freitags 08.00 – 12.00 Uhr	5,66 Euro	113,20 Euro

c.) für die Randzeiten:

<b>Für Kinder nach a.):</b>	<b>Optionale Betreuungszeit</b>	<b>Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde</b>	<b>zusätzlich zu zahlender Monatsbeitrag je gebuchter ½ Stunde</b>
<b>mit 8 Std. Betreuung</b>	montags – freitags 07.00 – 08.00 Uhr	7,21 Euro	18,03 Euro
	montags – freitags 16.00 – 17.00 Uhr	7,21 Euro	18,03 Euro

<b>Für Kinder nach b.):</b>	<b>Optionale Betreuungszeit</b>	<b>Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde</b>	<b>zusätzlich zu zahlender Monatsbeitrag je gebuchter ½ Stunde</b>
<b>mit 8 Std. Betreuung</b>	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr	5,66 Euro	14,15 Euro
	montags - freitags 16.00 – 17.00 Uhr	5,66 Euro	14,15 Euro
<b>mit 6 Std. Betreuung</b>	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr	5,66 Euro	14,15 Euro
<b>mit 4 Std. Betreuung</b>	montags - freitags 07.30 – 08.00 Uhr	5,66 Euro	14,15 Euro
	montags - freitags 12.00 – 13.00 Uhr	5,66 Euro	14,15 Euro

## **II. Verpflegungspauschale nach § 4**

- |   |                      |
|---|----------------------|
| a. Essenspauschale je Kind (Krippengruppe)      | 45,30 Euro monatlich |
| b. Essenspauschale je Kind (Kindergartengruppe) | 75,40 Euro monatlich |
| c. Getränkepauschale je Kind                    | 3,20 Euro monatlich  |